

## Teil I

### Allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsverteilung

#### A. Zuständigkeit der Zivilsenate

##### 1. Zuständigkeit für B e r u f u n g e n .

###### 1.1 Maßgebende Geschäftsverteilung

Die Zuständigkeit richtet sich, soweit nichts anderes bestimmt ist oder wird, nach der Geschäftsverteilung im Zeitpunkt des Einganges der ersten Berufungsschrift in einer Sache beim Oberlandesgericht. Eine Änderung der Geschäftsverteilung nach diesem Zeitpunkt lässt die Zuständigkeit grundsätzlich unberührt.

###### 1.2 Vorrang einer Spezialzuständigkeit

Die speziellere Zuständigkeit geht jeweils der allgemeineren vor; Nr. 1.3.6 gilt entsprechend.

###### 1.3 Zuständigkeit nach Ansprüchen

###### 1.3.1 Vorrang der Zuständigkeit nach Ansprüchen

Die Zuständigkeit richtet sich in erster Linie nach den Ansprüchen, die den Gegenstand des Rechtsstreits bilden.

###### 1.3.2 Grundlage der Zuständigkeitsbestimmung nach Ansprüchen

Grundsätzlich bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Gründen des angefochtenen Urteils. Bei Urteilen, durch die eine Klage als unzulässig abgewiesen, die Zulässigkeit einer Klage festgestellt, der Einspruch gegen ein Versäumnisurteil verworfen wird oder die eine Anspruchsgrundlage nicht erkennen lassen, bestimmt sich die Zuständigkeit in Abweichung von der vorstehenden Regel nach der Klageschrift bzw. der Klagebegründung.

###### 1.3.3 Umfang der Zuständigkeit

(1) Die Zuständigkeit für Streitigkeiten über Ansprüche aus einem Rechtsverhältnis umfasst unabhängig von der Klageart alle aus diesem Rechtsverhältnis hergeleiteten Haupt- und Nebenansprüche.

(2) Als Ansprüche aus einem Rechtsgeschäft gelten auch die Ansprüche, die aus der Nichtigkeit, sonstigen Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit des Rechtsgeschäfts oder aus der Vereitelung des rechtsgeschäftlich begründeten bedingten oder befristeten Rechts hergeleitet werden.

#### 1.3.4 Zuständigkeit bei gemischten Verträgen

(1) Die Zuständigkeit für eine Streitigkeit über einen Anspruch aus einem Rechtsgeschäft, das bei der Regelung der Hauptleistungen Elemente mehrerer Vertragstypen enthält (gemischter Vertrag), ist nach der Zuständigkeit für Ansprüche aus dem Vertragselement zu bestimmen, das für den geltend gemachten Anspruch maßgebend ist.

(2) Ansprüche aus einem Rechtsgeschäft, das zur Übertragung des Eigentums (einschließlich Miteigentum, Wohnungseigentum oder Teileigentum) oder eines Erbbaurechts an einem Grundstück mit einem ganz oder teilweise erst noch zu errichtenden Gebäude verpflichtet, gelten auch dann als Ansprüche aus Werkvertrag, wenn aus der Gebäudeerrichtungspflicht lediglich eine Einwendung im Sinne von § 767 ZPO oder - nach dem Sach- und Streitstand am Ende des 1. Rechtszuges - aus dieser Pflicht ein Verteidigungsmittel hergeleitet wird.

#### 1.3.5 Zuständigkeit in besonderen Fällen

Die Zuständigkeit für eine Streitigkeit über einen der nachfolgend bezeichneten Ansprüche hängt, soweit nichts anderes bestimmt ist, von der Zuständigkeit für eine Streitigkeit über den jeweils genannten Anspruch ab:

<b>Geltend gemachter Anspruch</b>	<b>für die Zuständigkeit maßgebender Anspruch</b>
a) Anspruch wegen der Verletzung einer vorvertraglichen Pflicht (§ 311 Abs. 2 BGB, culpa in contrahendo)	Anspruch aus dem abgeschlossenen oder abzuschließenden Geschäft
b) Anspruch gegen einen Vertreter ohne Vertretungsmacht aus § 179 BGB	Anspruch gegen den Vertretenen aus dem wirksamen Rechtsgeschäft
c) Anspruch gegen eine für den anderen Teil eines Rechtsgeschäfts vorvertraglich oder als Erfüllungsgehilfe tätig gewordene Person	Anspruch gegen den anderen Teil des Rechtsgeschäfts
d) Anspruch eines Dritten aus einem Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte	Anspruch zwischen den Vertragsparteien
e) Anspruch aus einer Vertragsstrafe	Anspruch aus der durch das Strafversprechen gesicherten Verbindlichkeit
f) Anspruch auf Herausgabe des zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlich-	Anspruch aus dem die Verbindlichkeit begründenden Rechtsverhältnis

keit Geleisteten	
g) Anspruch des neuen Berechtigten (Zessionars) gegen den Schuldner bei Übertragung einer Forderung kraft Rechtsgeschäfts oder Gesetzes	Anspruch des ursprünglich Berechtigten (Zedenten) aus der Forderung
h) Anspruch des Gläubigers gegen den Übernehmer oder Mitübernehmer einer Schuld	Anspruch gegen den ursprünglichen Schuldner aus dem die übernommene oder mitübernommene Verbindlichkeit begründenden Rechtsverhältnis
i) Ausgleichs- oder Rückgriffsanspruch eines Trägers öffentlicher Gewalt bei Staatshaftung	Anspruch gegen den Träger öffentlicher Gewalt
j) Ausgleichsanspruch zwischen Gesamtschuldnern (§ 426 BGB) oder Gesamtgläubigern (§ 430 BGB)	Anspruch aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis (Außenverhältnis)
k) Anspruch zwischen Gläubiger und Bürgen sowie zwischen Bürgen und Hauptschuldner	Anspruch des Gläubigers gegen den Hauptschuldner
l) Anspruch aus einem Vergleich	Anspruch aus dem durch den Vergleich geregelten Rechtsverhältnis
m) Anspruch aus einem Schuldanerkenntnis	Anspruch, der anerkannt ist oder dem Anerkenntnis zugrunde liegt
n) Anspruch aus einem Nießbrauch oder einem Pfandrecht (auch Pfändungspfandrecht) an einer Forderung oder einem sonstigen Recht einschließlich der Ansprüche aus §§ 840, 843 ZPO	Anspruch aus der Forderung oder dem sonstigen Recht, an denen der Nießbrauch oder das Pfandrecht bestehen
o) Anspruch als Gegenstand einer Hauptintervention (§ 64 ZPO)	Anspruch, der zwischen den ursprünglichen Parteien des Rechtsstreits geltend gemacht worden ist
p) Anspruch zwischen Kläger und Beklagtem oder zwischen Gläubiger und Schuldner im Zusammenhang mit der Vollstreckung aus einem Vollstreckungstitel, insbesondere in den Fällen der §§ 302 Abs. 4, 600 Abs. 2, 717 Abs. 2, 887, 893 und 945 ZPO	Anspruch, der in dem Vollstreckungstitel festgestellt ist

### 1.3.6 Mehrheit von Ansprüchen

(1) Wenn mehrere unterschiedliche Ansprüche nebeneinander gegen einen oder mehrere Beklagte im Urteil erörtert werden und sich deshalb auch nach Anwendung von Nr. 1.2 bis 1.3.5 die Zuständigkeit mehrerer Senate ergäbe, folgt die Zuständigkeit

a) in erster Linie einer für einen der Ansprüche unabhängig von der Rechtsgrundlage begründeten Zuständigkeit,

in zweiter Linie einer Zuständigkeit für einen Anspruch gegen einen Träger öffentlicher Gewalt wegen einer Pflichtverletzung,

in dritter Linie einer sonstigen Zuständigkeit für einen öffentlich-rechtlichen Anspruch,

in vierter Linie einer Zuständigkeit für einen Anspruch aus einem in der Geschäftsverteilung besonders bezeichneten rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnis (etwa: Kauf, Miete, Werkvertrag, Gesellschaft, Frachtgeschäft, Wechsel),

in fünfter Linie einer Zuständigkeit für Handelssachen,

in sechster Linie einer Zuständigkeit für einen Anspruch aus einem sonstigen Rechtsgeschäft;

b) in den nach Anwendung der Grundsätze zu Buchst. a verbleibenden Zweifelsfällen folgt die Zuständigkeit für die gesamte Sache der Zuständigkeit für den als ersten im Urteil erörterten Anspruch.

(2) Wenn ein Anspruch aus unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen hergeleitet wird, gilt Absatz 1 entsprechend.

### 1.4 Zuständigkeit nach Buchstaben

#### 1.4.1

Soweit sich die Zuständigkeit der Senate auch nach Buchstaben richtet, ist sie grundsätzlich nach den Anfangsbuchstaben des Namens oder der amtlichen Bezeichnung des in der angefochtenen Entscheidung an erster Stelle genannten Beklagten bei richtiger Schreibweise zu bestimmen, auch wenn dieser Beklagte am Berufungsverfahren nicht beteiligt ist.

#### 1.4.2

Maßgebend ist bei einer Klage gegen

- a) eine natürliche Person:  
das erste Wort des Eigennamens; Adelsbezeichnungen und sonstige unselbständige Zusätze werden nicht berücksichtigt;

Beispiele:

An der Brübbe	B
Graf von Landsberg	L
Meyer zu Natrup	M
Grosse Boes	G
Schulz-Hauff	S

- b) eine Firma, in der ein Eigenname einer natürlichen Person enthalten oder der eine Inhaberbezeichnung mit einem solchen Eigennamen beigefügt ist:  
der erste Eigenname:

Beispiele:

Vereinsbrauerei Scharbeck und Co., Paderborn	S
Fa. Hammer Gebäudereinigung, Inh. Otto Feger	F
Möbelindustrie Riese und Co., Inh. Ludwig Müller	R

- c) eine sonstige Firma mit einer unpersönlichen Bezeichnung:  
der erste Buchstabe des gesamten angegebenen Firmennamens;

Beispiele:

Rheinische Viehversicherungsgesellschaft	R
Gesellschaft für Datenverarbeitung	G
Elektrizitätswerke Hagen AG	E
B + S Transportgesellschaft	B

- d) eine kommunale Gebietskörperschaft oder einen kommunalen Zweckverband, eine öffentliche Sparkasse, eine Kirchengemeinde oder eine ähnliche Körperschaft des öffentlichen Rechts:  
der in der amtlichen Bezeichnung der Körperschaft enthaltene Name des Gebietes oder Ortes (= politische Gemeinde) der Körperschaft; unselbständige Zusätze wie "Bad" usw. werden nicht berücksichtigt;

Beispiele:

Landschaftsverband Westfalen-Lippe	W
Kreis Unna	U
Stadt Bad Salzuflen	S
Gemeinde Welver	W

Stadtsparkasse Münsterland-Ost	M
Kirchengemeinde St. Agnes Hamm	H

- e) die B u n d e s r e p u b l i k D e u t s c h l a n d, ein Bundesland, einen sonstigen – etwa ausländischen – Staat oder einen sonstigen F i s k u s: der Buchstabe F (= Fiskus);
- f) eine s o n s t i g e j u r i s t i s c h e P e r s o n oder gegen einen nichtrechtsfähigen Zusammenschluss von Personen (etwa einen nichtrechtsfähigen Verein) oder eine nichtrechtsfähige Anstalt: der in entsprechender Anwendung von Buchst. b und c bestimmte Name oder Namensbestandteil; darunter fallen auch die privatrechtlichen Nachfolgegesellschaften von Bundesbahn und Bundespost;

Beispiele:

Schüchtermann-Schiller'sche Familienstiftung	S (entspr. b)
Briefmarkensammlerverein für Hamm und Umgebung	B (entspr. c)
Deutscher Gewerkschaftsbund	D (entspr. c)

- g) einen I n s o l v e n z- oder K o n k u r s v e r w a l t e r, Vergleichsverwalter, Zwangsverwalter, Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger, Vormund oder Pfleger: der Name des früheren Inhabers des verwalteten Vermögens, des Erblassers oder des Mündels;
- h) eine Partei mit einem f r e m d s p r a c h i g e n N a m e n: im Zweifel das erste Wort.

#### 1.4.3

Bei negativen Feststellungsklagen ist der Name des Klägers an Stelle des Namens des Beklagten maßgebend.

## 1.5 Fortdauernde Zuständigkeit

### 1.5.1 Vorrang der fortdauernden Zuständigkeit

Eine in den nachfolgenden Bestimmungen festgelegte Zuständigkeit wegen früherer Tätigkeit eines Senats in einer Sache oder wegen Sachzusammenhanges geht einer Zuständigkeit, die nach Nr. 1.1 bis 1.4 gegeben wäre, vor.

### 1.5.2 Weitere Bearbeitung derselben Sache

Der zuletzt mit einer Sache als Berufungsgericht befasst gewesene Senat hat diese auch bei

- a) Zurückverweisung an das Oberlandesgericht durch ein übergeordnetes Gericht, soweit die Sache nicht an einen anderen Senat zurückverwiesen ist,
- b) Fortsetzung des Verfahrens in einer ausgesetzten, unterbrochenen oder weggelegten Sache,
- c) einer erneuten Berufung, etwa nach Zurückverweisung an ein nachgeordnetes Gericht oder in den Fällen der §§ 301 bis 304 und 599 ZPO,

weiter zu bearbeiten. Ist dieser Senat in dem Zeitpunkt, in dem die weitere Bearbeitung zu beginnen hat, für eine Streitigkeit der Art, wie sie seine frühere Tätigkeit begründet hat, nicht mehr zuständig, so ist die Zuständigkeit wie für eine erstmalig eingehende Berufung neu zu bestimmen; in den unter Buchst. b bezeichneten Fällen gilt dies nicht, wenn die Sache nach der Änderung der Geschäftsverteilung ausgesetzt, unterbrochen oder weggelegt worden ist und das Verfahren vor Ablauf des auf die Änderung der Geschäftsverteilung folgenden Kalenderjahres aufgenommen wird.

### 1.5.3 Bearbeitung bei Wiederaufnahme, Vollstreckungsgegenklage u. ä.

Der zuletzt mit einer Sache als Berufungsgericht befasst gewesene Senat hat ferner eine Berufung bei Streit über einen Prozeßvergleich und bei einer späteren Klage

- a) auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 578 bis 581 ZPO),
- b) aus §§ 323, 324, 731, 767, 768, 796 und 797 ZPO,
- c) aus § 826 BGB oder einem sonstigen Rechtsgrunde, wenn sich die Klage gegen einen in der Sache vorliegenden Vollstreckungstitel richtet,

zu bearbeiten. Ist dieser Senat bei Eingang der Berufung für eine Streitigkeit der Art, wie sie seine frühere Tätigkeit begründet hat, nicht mehr zuständig, so tritt an seine

Stelle der nunmehr für die damalige Streitigkeit zuständige Senat. War das Oberlandesgericht bisher als Berufungsgericht mit der Sache nicht befasst, so ist die Zuständigkeit wie für eine Berufung in einer Streitigkeit über den Anspruch, der in dem Vollstreckungstitel festgestellt ist, neu zu bestimmen; richtet sich die Zuständigkeit auch nach Buchstaben, so ist der Name des Schuldners des festgestellten Anspruchs an Stelle des Namens des jetzigen Beklagten maßgebend.

#### 1.5.4 Bearbeitung von Folgesachen

Der Senat, der als Berufungsgericht mit einer Sache zuletzt befasst war oder noch befasst ist, hat auch die später in einer weiteren Sache eingehende Berufung zu bearbeiten, wenn in der neuen Sache

- a) im Anschluss an eine Teilklage ein weiterer Teil desselben Anspruchs oder
- b) im Anschluss an eine Feststellungsklage ein Leistungs-, Unterlassungs- oder Gestaltungsanspruch aus dem festgestellten Rechtsverhältnis oder
- c) statt des in der früher anhängigen Sache geltend gemachten Anspruchs auf einen Gegenstand im Sinne des § 264 Nr. 3 ZPO ein Anspruch auf einen anderen Gegenstand oder auf das Interesse oder
- d) aus Anlass desselben Schadensereignisses ein weiterer gesetzlicher Schadensersatzanspruch, auch gegen einen Widerbeklagten oder einen weiteren Beklagten, oder
- e) ein Anspruch, für den sich die Zuständigkeit gem. Nr. 1.3.6 nach der Zuständigkeit für den in der früher anhängigen Sache verfolgten Anspruch richtet,

geltend gemacht wird. Nr. 1.5.2 Satz 2 gilt entsprechend.

#### 1.5.5

Ein Senat war im Sinne von Nr. 1.5.2 bis 1.5.4 mit einer Sache als Berufungsgericht befasst, wenn er mindestens eine mündliche Verhandlung anberaumt oder einen Beweisbeschluss gemäß § 358a ZPO erlassen hat. Er ist im Sinne dieser Vorschriften als Berufungsgericht mit einer Sache befasst, sobald eine Berufung bei ihm anhängig ist.

#### 1.5.6

Der Senat, von dem als Beschwerdegericht oder als Berufungsgericht ganz oder teilweise in einer Sache

- a) im Rahmen von Verfahren auf Bewilligung der Verfahrens-/Prozesskostenhilfe (§§ 114 ff. ZPO) oder auf Beiordnung eines Notarwalts (§ 78b ZPO) über die Erfolgsaussichten einer Klage oder einer Berufung oder
- b) im Rahmen eines Verfahrens auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung (§§ 916 bis 945 ZPO) über einen in der Hauptsache geltend gemachten Anspruch

entschieden worden ist, hat auch eine Berufung in der Hauptsache zu bearbeiten. Nr. 1.5.2 Satz 2 gilt entsprechend.

## 1.6 Umfang der Zuständigkeit

Der Senat, bei dem eine Berufung anhängig ist oder war, hat auch alle sonstigen Aufgaben des Prozessgerichts zu bearbeiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Senat zugewiesen sind.

## 2. Zuständigkeit für andere Angelegenheiten

### 2.1

Für die Bearbeitung aller anderen beim Oberlandesgericht in Zivilsachen zu erledigenden Angelegenheiten – insbesondere für die Bearbeitung von Beschwerden – gelten die Bestimmungen über die Zuständigkeit für Berufungen entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

### 2.2

Für die nicht ausdrücklich einem anderen Senat zugewiesenen Beschwerden und sonstigen Rechtsbehelfe ist der Senat in erster Linie zuständig, bei dem eine Berufung in der Sache zuletzt anhängig war oder noch anhängig ist. War das Oberlandesgericht mit der Sache bisher nicht befasst, dann ist der Senat zuständig, der für eine im Zeitpunkt des Einganges der Beschwerde beim Oberlandesgericht eingehende Berufung zuständig wäre.

### 2.3

Für Anträge auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung und für sonstige Angelegenheiten des einstweiligen Rechtsschutzes ist Nr. 2.2 entsprechend anzuwenden.

### 3. Abgabe und Übernahme einer Sache

#### 3.1 Abgabe mangels Zuständigkeit

##### 3.1.1

Der Senat, der für eine ihm als Neueingang vorgelegte Sache nicht zuständig ist, gibt sie an den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Senat ab.

##### 3.1.2.

Die Abgabe mangels Zuständigkeit ist, sofern nicht die Zuständigkeit eines anderen Senats gesetzlich begründet ist, nicht mehr zulässig,

- a) wenn die Abgabe nicht unverzüglich nach Eingang der Gerichtsakten und nach der Möglichkeit einer sachlichen Prüfung geschieht oder
- b) nachdem der Senat eine einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung (§§ 719, 707 ZPO), eine einstweilige Anordnung (§ 572 Abs. 3 ZPO) oder eine vergleichbare andere Maßnahme mangels Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung abgelehnt hat, oder
- c) wenn ein Senat nach Eingang der Berufung beim Oberlandesgericht im Rahmen von Verfahren auf Bewilligung der Verfahrens-/Prozesskostenhilfe (§§ 114 ff. ZPO) oder auf Beiordnung eines Notarwalts (§ 78b ZPO) über die Erfolgsaussichten der Berufung oder im Rahmen eines Verfahrens auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung (§§ 916 bis 945 ZPO) über einen in der Hauptsache geltend gemachten Anspruch entschieden hat.

##### 3.1.3

Mit der Unzulässigkeit der Abgabe gilt der Senat, bei dem die Sache anhängig ist, unabhängig von den sonstigen Regelungen der Geschäftsverteilung als der zuständige Senat.

##### 3.1.4

Der Senat, der von einem anderen Senat wegen Änderung der Geschäftsverteilung eine Sache zu übernehmen hat, ist an eine gemäß Nr. 3.1.3 beim abgebenden Senat begründete Zuständigkeit gebunden.

#### 3.2

Meinungsverschiedenheiten bei Abgabe mangels Zuständigkeit

##### 3.2.1

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren Senaten über die Zulässigkeit einer Abgabe mangels Zuständigkeit gibt ein vom Präsidium aus dem Kreise seiner Mitglieder beauftragter Vorsitzender Richter eine gutachtliche Stellungnahme ab.

### 3.2.2

Diesem Vorsitzenden Richter ist die Sache von dem Senat, der die Übernahme ablehnen will, unverzüglich vorzulegen; die Vorlage erfolgt über den Senat, der die Sache abgeben will, damit dieser Gelegenheit zur Überprüfung seiner Auffassung erhält.

### 3.2.3

Lehnt ein Senat die Übernahme ab, weil er einen dritten Senat für zuständig hält, so ist diesem die Sache unverzüglich vorzulegen. Will auch der dritte Senat die Sache nicht übernehmen, so hat er sie unverzüglich dem nach Nr. 3.2.1 beauftragten Vorsitzenden Richter vorzulegen.

### 3.2.4

Hält der nach Nr. 3.2.1 beauftragte Vorsitzende Richter keinen der um die Zuständigkeit streitenden vorliegenden Senate, sondern einen anderen Senat für zuständig, so gibt er diesem vor Abgabe seiner gutachtlichen Stellungnahme Gelegenheit zur Äußerung.

### 3.2.5

Ist der Senat, der nach der gutachtlichen Stellungnahme zur Entscheidung berufen ist, abweichender Meinung, so hat er die Sache unverzüglich dem Präsidium vorzulegen. Dieses entscheidet bindend, welcher Senat nach der Geschäftsverteilung zuständig ist.

## 3.3

Verfahren bei gesetzlicher Zuständigkeit

Erklärt sich der Senat, bei dem eine Sache anhängig ist, mit der Begründung für unzuständig, kraft gesetzlicher Geschäftsverteilung sei ein anderer Senat zuständig, so hat der Senat die Sache weiterzubearbeiten, der nach den Grundsätzen der Geschäftsverteilung zuständig ist, wenn unterstellt wird, dass die Auffassung des sich für unzuständig erklärenden Senates über die Auswirkungen einer gesetzlichen Geschäftsverteilung zutrifft. Nr. 3.2 gilt entsprechend.

## 3.4

Übernahme wegen Schwergewichts oder Sachzusammenhangs

### 3.4.1

Ein nach den sonstigen Regelungen der Geschäftsverteilung nicht zuständiger Senat kann eine Sache auf Anregung des Senats, dem sie zunächst vorgelegt worden ist, übernehmen, wenn

a) das Schwergewicht der Bearbeitung auf seinem Zuständigkeitsgebiet liegt oder

- b) die Sache mit einer anderen Sache, mit welcher der übernehmende Senat befasst war oder noch befasst ist, derart im tatsächlichen oder rechtlichen Zusammenhang steht, dass nach den Vorschriften der maßgebenden Prozessordnung – insbesondere nach den Bestimmungen der ZPO über Streitgenossenschaft, Klagehäufung, Klageänderung und Widerklage – beide den Gegenstand einer Sache hätten bilden können.

#### 3.4.2

Die Übernahme nach Nr. 3.4.1 Buchst. a ist nicht mehr zulässig, nachdem der abgebende Senat eine mündliche Verhandlung anberaumt oder einen Beweisbeschluss gemäß § 358a ZPO erlassen hat.

#### 3.4.3

Mit der Übernahme gilt der übernehmende Senat als der zuständige Senat; Nr. 3.1.4 gilt entsprechend.

### **B. Zuständigkeit der Senate für Familiensachen**

#### 1.

Die Zuständigkeit der Senate für Familiensachen bestimmt sich nach Teil II B der Geschäftsverteilung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

#### 2. Vorbefassung

##### 2.1

Ist eine Familiensache bei einem Senat anhängig, ist er auch für alle weiteren Familiensachen, die während dieser Anhängigkeit eingehen und denselben Personenkreis betreffen (§§ 23 b Abs. 2, 119 Abs. 2 GVG), zuständig.

##### 2.2

Ist eine Familiensache bei einem Senat anhängig gewesen, ist er auch für alle weiteren Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, zuständig, sofern die anhängig gewesene Familiensache nach dem **31.12.2011** eingegangen ist.

##### 2.3

Nr. 2.1 und Nr. 2.2 finden keine Anwendung, wenn ein Senat aufgrund einer Sonderzuständigkeit gem. Teil II B der Geschäftsverteilung mit einer Familiensache befasst wird. Gesetzlich zwingende Regelungen bleiben hiervon unberührt.

### 3. Turnusregelung

#### 3.1

Neu eingehende Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte, sowie Verfahrens-/Prozesskostenhilfeanträge, für die keine Zuständigkeit nach Nr. 2 und für die keine Sonderzuständigkeit oder regionale Zuständigkeit nach Teil II B der Geschäftsverteilung besteht, werden in nach UF-Sachen (Berufungen und sonstige UF-Sachen) und WF-Sachen (Beschwerden) getrennten Turnusen auf sämtliche Senate für Familiensachen verteilt.

#### 3.2

AR-Sachen und sämtlich sonstige Sachen, die nicht Nr. 3.1 unterfallen und einer richterlichen Maßnahme bedürfen, werden, sofern sie noch kein Aktenzeichen des OLG Hamm haben, ungeachtet ihrer registermäßigen Behandlung bei den Regelungen des Abschnitts 3 Beschwerdesachen gleichgestellt.

### 3.3 Zuteilungsgrundsätze

#### 3.3.1

In Familiensachen neu eingehende Berufungs- und Beschwerdeschriften sowie Verfahrens-/Prozesskostenhilfeanträge und sonstige Sachen im Sinne von Nr. 3.2 sind unverzüglich der Geschäftsleitung, Heßlerstr. 53, 59069 Hamm, Zimmer A 526, vorzulegen.

Die Schriften werden von einem von der Geschäftsleitung zu bestimmenden Justizbeschäftigten in der Verwaltung sofort mit einer fortlaufenden, jeden Tag neu mit „1“ beginnenden Kennzahl versehen, die neben den Eingangsstempel gesetzt und mit Namenszeichen abgezeichnet wird. Der Eingang aus dem Nachbriefkasten wird als Eingang des dem Eingangsstempel entsprechenden Tages behandelt.

Die Anbringung der Kennzahlen geschieht unabhängig von der Registratur, ohne Kenntnis des Registerstandes und ohne vorherige Durchsicht der Berufungs- und Beschwerdeschriften, sowie der Prozesskostenhilfeanträge, der sonstigen Sachen und der ihnen beiliegenden Anlagen.

#### 3.3.2

Nach Anbringung der Kennzahl werden die Schriften nebst Anlagen der Registratur überbracht, die in der Reihenfolge der Kennzahlen entsprechend dem Geschäftsverteilungsplan zuteilt.

Von der Registratur werden nur die von der Geschäftsleitung mit einer Kennzahl versehenen Schriften zur Zuteilung angenommen.

Wird eine Sache unabhängig vom Turnus zugeteilt, so ist dies durch den Vermerk „außer Turnus“ neben dem Eingangsstempel kenntlich zu machen; bei Zuteilung

aufgrund einer Sonderzuständigkeit eines Senats ist dem Vermerk ein „S“ , bei Zuteilung aufgrund einer regionalen Zuständigkeit ein „R“ beizufügen.

### 3.4 Verteilung nach der Turnusregelung

#### 3.4.1

Den am Turnus teilnehmenden Senaten für Familiensachen werden Verfahren ausschließlich von der Registratur zugewiesen.

#### 3.4.2

Jedem Senat für Familiensachen wird eine Ordnungszahl zugewiesen. Diese entspricht seiner fortlaufenden Senatsnummer (z. B. 1. Senat für Familiensachen entspricht Ordnungszahl 1).

#### 3.4.3

Für die Reihenfolge der Bearbeitung der Eingänge in der Registratur ist die von der Geschäftsleitung vergebene Kennzahl maßgebend.

#### 3.4.4

a) UF-Sachen, mit Ausnahme derjenigen, die nach dem Geschäftsverteilungsplan bestimmten Senaten besonders zugewiesen sind, erhalten Ordnungszahlen von 1 bis 14.

Die Zuordnung zu den Ordnungszahlen erfolgt nach der Reihenfolge der Kennzahlen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen.

b) Für WF-Sachen gilt dies entsprechend.

#### 3.4.5

Bei Berufungen und Beschwerden in Familiensachen sind folgende Ordnungszahlen nicht zu verwenden:

- die Ordnungszahl 5 in jedem 9. Turnus,
- die Ordnungszahl 6 in jedem 2. Turnus,
- die Ordnungszahl 9 in jedem 16. Turnus,
- die Ordnungszahl 10 in jedem 16. Turnus,
- die Ordnungszahl 11 in jedem 16. Turnus,
- die Ordnungszahl 12 in jedem 16. Turnus,
- die Ordnungszahl 13 in jedem 40. Turnus,
- die Ordnungszahl 14 in jedem 4. Turnus.

#### 3.4.6

Jede unabhängig vom Turnus vorgenommene Zuteilung ist auf den Turnus anzurechnen. Jede Anrechnung gilt innerhalb des Turnussystems als Zuteilung. Dies gilt nicht für WFK-Sachen (Kostenbeschwerden in Familiensachen).

#### 3.4.7

Eingehende Sachen, bei denen zunächst nicht erkennbar ist, ob eine vorrangige besondere Zuständigkeit eines Senats gegeben ist, werden zunächst nach dem Turnusverfahren zugeteilt.

#### 3.4.8

Eine Sache, für die unabhängig vom Turnus eine vorrangige besondere Zuständigkeit eines bestimmten Senats besteht, ist an diesen abzugeben, wenn sie einem nicht zuständigen Senat zugeteilt worden ist.

Eine Sache, die außerhalb des Turnus einem Senat zugeteilt worden ist, obwohl sie im Turnus hätte zugeteilt werden müssen, ist an den im Turnus zuständigen Senat abzugeben.

#### 3.4.9

Jede Abgabe einer Sache an einen anderen Senat, gleichgültig aus welchem Grund, erfolgt über die Registratur, die diese Sache wie einen Neueingang behandelt und gem. Nr. 3.3 verfährt. Die Abgabe hat zur Folge, dass der übernehmende Senat beim nächsten Turnusdurchgang nicht, der abgebende Senat doppelt zu berücksichtigen ist.

#### 3.4.10

Geht eine Sache ein, bei der zunächst nicht erkennbar ist, ob es sich um eine UF- oder um eine WF-Sache handelt, wird sie zunächst im WF-Turnus zugeteilt bzw. auf den WF-Turnus angerechnet.

Stellt sich heraus, dass es sich um eine UF-Sache handelt, und ist der Senat aufgrund einer vorrangigen besonderen Zuständigkeit hierfür zuständig, wird die Sache entsprechend dem Grundsatz Nr. 3.4.9 S. 2 auf den UF-Turnus angerechnet (Nichtberücksichtigung beim nächsten UF-Turnusdurchgang, doppelte Berücksichtigung beim nächsten WF-Turnusdurchgang). Anderenfalls gibt der Senat die Sache an den zuständigen Senat ab; Nr. 3.4.9 S.1 und 2 (Nichtberücksichtigung des übernehmenden Senats beim nächsten UF-Turnusdurchgang, doppelte Berücksichtigung des abgebenden Senats beim nächsten WF-Turnusdurchgang) gelten entsprechend.

#### 3.4.11

Zweit- und Anschlussrechtsmittel sind nicht als Neuzugänge zu behandeln.

Anträge auf Bewilligung von Verfahrens-/Prozesskostenhilfe für bereits anhängige Berufungs- oder Beschwerdesachen gelten nicht als neue Sachen.

Ausgesetzte, unterbrochene oder weggelegte Sachen (z.B. nach sechsmonatigem Nichtbetrieb), werden von dem bislang zuständigen Senat weiter bearbeitet und gelten nicht als Neuzugänge.

Werden solche Sachen fälschlicherweise zunächst als Neuzugang behandelt, gilt der Grundsatz Nr. 3.4.9 S. 2 entsprechend (doppelte Berücksichtigung beim nächsten Turnusdurchgang). Wird hierdurch eine Abgabe an den zuständigen Senat erfor-

derlich, gelten 3.4.9 S.1 und 2 (doppelte Berücksichtigung des abgebenden Senats beim nächsten Turnusdurchgang) entsprechend.

#### 3.4.12

Wird nachträglich eine Änderung erforderlich, berührt dies die zwischenzeitlich erfolgten Zuteilungen nicht.

#### 3.4.13

Der Eingangsüberhang eines Senats am 31.12. eines jeden Jahres wird zur Anrechnung auf den Turnus des Folgejahres übertragen.

#### 4.

Für die Zuständigkeit der Senate für Familiensachen gelten die Bestimmungen

A.1.1 (Maßgebende Geschäftsverteilung)

A.1.2 (Vorrang einer Spezialzuständigkeit)

A.1.5.2 Buchst. a (Fortdauernde Zuständigkeit)

A.1.6 (Umfang der Zuständigkeit)

A.3.1 bis 3.3 (Abgabe einer Sache)

der allgemeinen Bestimmungen über die Zuständigkeit der Zivilsenate entsprechend.

### **C. Zuständigkeit der Senate für Straf- und Bußgeldsachen**

1. Für die Zuständigkeit der Senate für Straf- und Bußgeldsachen gelten die Bestimmungen

A. 1.1 (Maßgebende Geschäftsverteilung)

A. 1.2 (Vorrang einer Spezialzuständigkeit)

A. 1.4 (Zuständigkeit nach Buchstaben)

A. 3 (Abgabe und Übernahme einer Sache)

der allgemeinen Bestimmungen über die Zuständigkeit der Zivilsenate entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

2. Zuständigkeit nach Buchstaben

Soweit sich die Zuständigkeit der Senate auch nach Buchstaben richtet, ist sie nach dem Namen des am Verfahren (noch) beteiligten Beschuldigten (Angeschuldigten, Angeklagten, Verurteilten, Betroffenen) zu bestimmen, der in der angefochtenen Entscheidung, hilfsweise in der Anklageschrift, hilfsweise in einem sonstigen Bescheid, zuerst genannt ist.

3. Zuständigkeit wegen früherer Tätigkeit

Der Senat, von dem eine Sache unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung gemäß § 354 Abs. 2 StPO an ein anderes Gericht zurückverwiesen worden ist, hat eine weitere Revision oder sonstige Angelegenheit in dieser Sache vor rechtskräftigem Abschluß auch dann zu bearbeiten, wenn er für Sachen aus dem Bezirk des zuletzt entscheidenden Gerichts sonst nicht zuständig ist. Außer für die Revision gilt dies nicht, wenn die Zuständigkeitsregelung, auf der die frühere Tätigkeit des Senats beruhte, nicht mehr besteht.

4. Zuständigkeit nach Rückverweisung

Zuständig für aufgehobene und zurückverwiesene Straf- und Bußgeldsachen ist – sofern die Rückverweisung nicht ausdrücklich an einen bestimmten Senat erfolgt ist – derjenige Strafsenat, dessen Beisitzer zur Vertretung in dem Senat berufen sind, der die aufgehobene Entscheidung getroffen hat.

5. Umfang der Zuständigkeit

Die Entscheidungen gemäß § 138c StPO sind von dem für Revisionsachen zuständigen Senat zu treffen.

#### **D. Vertretung der Senatsmitglieder**

1. Wird die Vertretung eines Beisitzers durch das Mitglied eines anderen Senats erforderlich, so gilt für die Heranziehung der Mitglieder der nach Teil IV der Geschäftsverteilung zur Vertretung berufenen Senate folgende Regelung:

1.1 Die zur Vertretung berufenen Mitglieder eines Senats sind derart heranzuziehen, dass ein (zur Erprobung oder aus anderen Gründen) abgeordneter Richter einem Planrichter und im Übrigen der dienstjüngere dem dienstälteren Beisitzer, bei gleichem Dienstalder der lebensjüngere dem lebensälteren Beisitzer und ein Beisitzer dem Vorsitzenden vorgeht. Richter im Nebenamt sind von der Vertretung nach Satz 1 ausgenommen.

1.2 Ist danach eine Vertretung durch die Mitglieder aller Vertretungssenate nicht möglich, sind die Beisitzer des 1. Zivilsenats, bei deren Verhinderung die Beisitzer des 14. Zivilsenats nach Maßgabe der Regelung zu Nr. 1.1 heranzuziehen.

2. Wird die Vertretung eines Vorsitzenden erforderlich und ist sie durch die Planrichter des Senats nach § 21f GVG nicht möglich, so sind in erster Linie der Vorsitzende und sodann in der Reihenfolge des § 21f Abs. 2 GVG die Planrichter des nach Teil III der Geschäftsverteilung in erster Linie berufenen Vertretersenats, in zweiter und weiterer Linie entsprechend die Vorsitzenden und Planrichter der in zweiter und weiterer Linie bestimmten Vertretersenate, in letzter Linie

die ständigen Beisitzer des 1. Zivilsenats, ersatzweise des 14. Zivilsenats heranzuziehen.

3. Ist ein nach Nr. 1 und 2 berufener Vertreter gleichzeitig mit Dienstgeschäften seines Senats so befasst, dass er nach seiner Auffassung daneben die Vertretung nicht wahrnehmen kann, so hat er die Verhinderung schriftlich unter Angabe der Gründe dem Präsidenten des Oberlandesgerichts anzuzeigen. Dieser entscheidet abschließend darüber, ob ein Verhinderungsfall vorliegt.
4. Wird in einem Zivilsenat oder einem Senat für Familiensachen eine Vertretung für Sitzungstage, an denen eine mündliche Verhandlung anberaumt ist, erforderlich, so sind zur Vertretung nacheinander alle Mitglieder des ersten Vertretungssenats berufen, wobei sich die Reihenfolge der Heranziehung nach Nr. 1.1 richtet. Für den Fall der Heranziehung der weiteren Vertretungssenats gilt Satz 1 entsprechend. In allen übrigen Fällen gilt die in Nr. 1.1 festgelegte Reihenfolge für jeden einzelnen Vertretungsfall neu.

Tritt die Notwendigkeit der Vertretung in einer von vornherein auf mehrere Tage anberaumten einheitlichen Verhandlung ein, so gilt eine solche Verhandlung als einheitlicher Vertretungsfall.

Beruhet die Notwendigkeit einer Vertretung ausschließlich darauf, dass ein Richter kraft Gesetzes oder wegen begründeter Ablehnung im Einzelfall von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist und dass deshalb eine Vertretung durch Mitglieder des zuständigen Senats nicht möglich ist, so ist die Vertretung in dem gesamten von der Ausschließung oder der Ablehnung betroffenen Verfahren ein einheitlicher Vertretungsfall.

5. Richterzuweisung  
Der Präsident des Oberlandesgerichts wird ermächtigt, die nach § 70 GVG erforderlichen Maßnahmen zu treffen.